

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Mai 2003

Nr. 2003/938

### **Einberufung der Wahlberechtigten für den zweiten Wahlgang der Regierungsratsersatzwahl vom 29. Juni 2003**

---

#### **Beschluss**

gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996<sup>1)</sup> und die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996<sup>2)</sup>.

Am 29. Juni 2003 findet der zweite Wahlgang der Regierungsratsersatzwahl statt.

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1.1 Wahlkreis**

Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis.

##### **1.2 Wahlart**

Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz); es gilt das **relative Mehr**. Der Kandidat oder die Kandidatin mit den meisten Stimmen ist gewählt.

##### **1.3 Leitung**

Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Stufe (Adresse: Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 41, Fax 032 627 20 09).

#### **2. Wählbarkeit / Wahlvorschläge**

##### **2.1 Wählbarkeit**

Am zweiten Wahlgang ist als Kandidat oder Kandidatin teilnahmeberechtigt, wer bis **Donnerstag, 22. Mai 2003, 17 Uhr**, bei der Staatskanzlei auf einem amtlichen Wahlvorschlag angemeldet wird.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 113.112.

Wer am ersten Wahlgang als Kandidat beteiligt war, gilt auch für den zweiten Wahlgang als angemeldet, es sein denn, die Kandidatur werde bis zum **22. Mai 2003, 17 Uhr** bei der Staatskanzlei schriftlich zurückgezogen.

### 3. Amtliche Wahlzettel

#### 3.1 Grundsatz

Alle Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel und einen Wahlzettel ohne vorgedruckten Namen.

#### 3.2 Gestaltung und Druck der Wahlzettel

Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

#### 3.3 Zusätzliche Wahlzettel

Bis **Donnerstag, 22. Mai 2003, 17 Uhr**, können erstunterzeichnende Personen von Wahlvorschlägen und Kandidaten oder Kandidatinnen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung schriftlich (Dammstrasse 21, 4502 Solothurn, Fax 032 627 22 23) zusätzliche amtliche Wahlzettel bestellen. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die zusätzlichen Wahlzettel werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben. Sie sind in das Propagandamaterial einzulegen oder durch Perforation mit diesem zu verbinden.

### 4. Wahlpropagandamaterial

#### 4.1 Grundsatz

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

#### 4.2 Termin für die Zustellung an die Gemeinden

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial spätestens bis **Freitag, 30. Mai 2003, 12 Uhr**, zu. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (Tel. 032 627 22 22 / Fax 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigten bezogen werden.

#### 4.3 Gewicht und Form

Das Material der Parteien oder politischen Gruppierungen darf (inkl. zusätzliche Wahlzettel) höchstens 50 Gramm betragen. Es ist geschnitten oder gefaltet höchstens im Format A5 an die Einwohnergemeinden zu liefern.

#### 4.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht, wird von den Einwohnergemeinden nicht zugestellt.

#### 4.5 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Wahlberechtigten das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich bis am **Samstag, 7. Juni 2003** zuzustellen. Die Gemeinden werden ersucht, das Wahlmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

## 5. Wahlakt

### 5.1 Gültig wählen

Die Wähler und Wählerinnen verwenden einen amtlichen Wahlzettel (mit oder ohne vorgedruckten Namen). Kumulieren ist nicht zulässig. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

### 5.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

### 5.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **28. Juni 2003**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

## 6. Strafbestimmung


Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## 7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Tel. 032 627 22 22 / Fax 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

## 8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindepräsidien sind mit dem Vollzug beauftragt.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

**Verteiler**

Staatskanzlei (20, alle)

Drucksachenverwaltung

Amtsblatt

Oberämter (50, je 10)

Parteisekretariate (12, je 3)

Gemeindepräsidien (126)

Gemeindeverwaltungen (126)

Wahlbüropräsidien (126)

Medien (lie)

<sup>1)</sup> SR 311.0.